

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1899.

1212. Baulinien. A. Mit Eingabe ohne Datum, eingegangen den 1. April 1899, legt der Gemeinderat Töb die Bau- und Niveaulinien der verlängerten Friedhoffstraße von der Gleitstraße bis zur Baugrenze Wülflingen zur Genehmigung vor. Die Arrondierung des neuen Friedhofareals im hinteren Nägelsee habe die Aufstellung eines Projektes für die Verlängerung der Friedhoffstraße notwendig gemacht. Die Straße bilde ein Teilstück des Bebauungsplanes und es werde dieselbe als eine öffentliche gebaut.

Die Gemeindeversammlung habe unterm 4. Dezember 1898 dem in Frage stehenden Projekte die Genehmigung erteilt, nachdem der Gemeinderat bereits am 26. November 1898 die Bau- und Niveaulinien festgesetzt habe.

B. Mit Attest vom 27. März 1899 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die vom Gemeinderat Töb unterm 30. Januar 1899 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien für die verlängerte Friedhoffstraße von der Gleitstraße bis an die Baugrenze Wülflingen innert der 14tägigen Frist keine Rekurse eingegangen seien, bezw. daß er den Rekurs Brandenberger & Konsorten abgewiesen habe.

C. Da sich die projektierte Straße bis an die Gemeindegrenze Wülflingen erstreckt, so wurde mit Rücksicht auf § 8 des Baugesetzes die Vorlage auch dem Gemeinderat Wülflingen zur Vernehmlassung übermittelt und es bemerkt nun derselbe in seiner Eingabe vom 22. April 1899, daß die Fortführung der projektierten Straße durch den Gemeindebau Wülflingen infolge der besonderen Terrainverhältnisse und da die Parallelstraße Bodmersmühle-Letten-Töb für die Verkehrsbedürfnisse genüge, als kaum denkbar zu betrachten sei, immerhin liege die Möglichkeit der Weiterführung derselben wenigstens durch das zur Bebauung noch geeignete hintere Nägelseegebiet im Banne Wülflingen vor.

Der Gemeinderat Wülflingen erklärte sich nun mit der Straßenrichtung einverstanden, ebenso mit der festgesetzten nördlichen Baulinie, halte aber den südlichen Baulinienabstand von 4,5 m in Anbetracht der nahen und steil aufsteigenden Berghalde und bei der für die Austrocknung ungünstigen Ost-Westrichtung der Straße als ungenügend und er beantrage deshalb Erweiterung desselben auf 9 Meter.

D. Die Baudirektion berichtet:

Das Anfangsstück der gegenwärtig vorliegenden Straße ist in einem Quartierplan über das vordere und hintere Nägelseequartier enthalten, welcher unterm 20. April 1899 die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat. Der Abstand der gegenwärtig zur Genehmigung vorgelegten Baulinien ist der nämliche wie an nahezu sämtlichen Straßen des übrigen Nägelseequartiers und wie am östlichen bereits genehmigten Teil der Friedhoffstraße, nämlich 16 m bei einer Straßenbreite von 7 m und je 4,5 m breiten Vorgärten.

Es ist kaum wahrscheinlich, daß an der verkehrsarmen und abgelegenen verlängerten Friedhoffstraße auch nur diejenige Bauhöhe ausgenützt werde, welche ein Baulinienabstand von 16 m gestattet; es ist auch anzunehmen, daß sich bei dem in jener Lage ziemlich niederen Landpreis eine ganz offene Ueberbauung entwickle, wie es bereits oberhalb dem projektierten Friedhof der Fall ist und es kann daher den Befürchtungen des Gemeinderates Wülflingen keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden.

opplisen

Da es im Uebrigen keinen rechten Sinn hätte, am westlichen Teil der Friedhoffstraße einen größeren Baulinienabstand festzusetzen als dies für den westlichen Teil erforderlich erachtet wurde, rechtfertigt es sich auch aus diesem Grunde nicht, das Begehren der Gemeinde Wülflingen gutzuheißen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Töb vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die verlängerte Friedhoffstraße von der Gleitstraße bis zur Banngrenze Wülflingen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Zustellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne, an den Gemeinderat Wülflingen und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten.

Zürich, den *10. Juni* 1899.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Künzi

